

## BÜRGERVEREIN

## SELLERHAUSEN – STÜNZ

SPARKASSE LEIPZIG DE37860555921100685800; BIC WELADE8LXXX

Stadt Leipzig

Amt für Umweltschutz

Naturschutzbehörde

Martin-Luther-Ring 4-6

04109 Leipzig

Leipzig, am 13.11.2019

Widerspruch zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die einstweilige Sicherstellung der "Stieleiche Zweenfurther Straße/Kötzschkestraße" als Naturdenkmal, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 26. Oktober 2019 Aufforderung zur Aufklärung des vermuteten Amtsmissbrauches.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit <u>widersprechen</u> wir der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung vom 26.10.2019 und fordern um Aufklärung wegen vermuteten Amtsmissbrauches.

- Die Stieleiche auf dem Flurstück 173 der Gemarkung Stünz ist ca. 130 Jahre alt, hat einen Stammumfang von ca. 285 cm und einen Kronendurchmesser von ca. 21 Metern. Allein durch die besondere Zeichnung ihres Habitus sowohl deren Seltenheit ist diese Stieleiche als Naturdenkmal auszuweisen.
- 2. Am 30.10.2019 hat die Stadt Leipzig den Klimanotstand ausgerufen und sich zur Umsetzung eindringlicher Klimaschutzziele verpflichtet. Die Stieleiche trägt durch ihren ökologischen Wert in erheblichem Maße dazu bei die selbst gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen. Eichen bieten rund 500 Tier- und Pflanzenarten Nahrung und Lebensraum. Sie leisten einen hohen Beitrag zur Luftreinhaltung, Frischluftzufuhr und zur Verbesserung des Mikroklimas. Um die Ökosystemleistung einer ca. 130-jährigen Eiche zu ersetzen müssen etwa 130 zehnjährige Eichen nachgepflanzt werden. Die Stieleiche ist in keiner Weise klimaneutral zu ersetzen oder auszugleichen. Auch dieser Sachverhalt trägt dazu bei, die Stieleiche als Naturdenkmal auszuweisen.
- 3. Die Stadt Leipzig hat <u>eigens für diese Steileiche</u> ein Schachverständigen-Gutachten fertigen lassen, welches die Schutzwürdigkeit der Stieleiche <u>eindeutig</u> als Naturdenkmal feststellt. **Daraufhin erfolgte am 17. August 2019 die Allgemeinverfügung über die Sicherstellung der Stieleiche als Naturdenkmal.**

Dieser Allgemeinverfügung über die Sicherstellung der Stieleiche als Naturdenkmal vom 17. August 2019, veröffentlich im Amtsblatt Nr. 14, hat demnach eine Verordnung zur Festsetzung eines Naturdenkmales zu folgen. Die Festsetzung als Naturdenkmal wurde seitens der Stadt Leipzig missachtet, ist somit als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige zu bringen.

- 4. Eine Bauvoranfrage für das Flurstück 173 der Gemarkung Stünz, wurde mit dem Verweis auf die Schutzwürdigkeit der Steileiche durch die Stadt Leipzig abgelehnt. Auch dieser Sachverhalt zeigt, dass die Stieleiche als Naturdenkmal auszuweisen ist.
- 5. Seit 2009 gab es keine Neuausweisungen von Naturdenkmalen in der Stadt Leipzig.
  - Recht- und Gesetz, untermauert durch den am 30.10.2019 ausgerufenen Klimanotstand, fordern jedoch die Ausweisung neuer Naturdenkmale und die Ausweisung der Stieleiche als Naturdenkmal. Der Klimanotstand und die Verantwortung
- 6. Die Stadt Leipzig wird aufgefordert den ihr bekannten Institutionen, Bürgern und Vereinen, welche sich für den Schutz von Landschaft, Natur und Kulturgut einsetzen, insbesondere für den Schutz der Stieleiche auf dem Flurstück Zweenfurther Straße/Kötzschkestraße, Gelegenheit zu geben sich in dem Verfahren direkt zu beteiligen.
- 7. Die Stadt Leipzig wird aufgefordert das betroffene Flurstück, auf dem sich das Naturdenkmal Sieleiche befindet, zu sichern und in das Eigentum der Stadt zu übernehmen. Das übliche Prozedere zur Entschädigung des Eigentümers ist dabei anzuwenden.
- 8. Es liegt in Ihrer Verantwortung das Grün Leipzigs zu schützen, zu fordern und zu fördern. Missachtungen im Amtswesen in Ihrem Hause zur verfolgen und bis ins Detail aufzuklären. Wir fordern eine Aufklärung dieses Sachverhaltes und darüber der Öffentlichkeit Zugang zu schaffen.

Das Verfahren über die Sicherstellung der Stieleiche gleicht einem Schildbürgerstreich.

9. Der Stadt Leipzig wird Gelegenheit gegeben, bis zum 25.11.2019 den Sachverhalt richtig zu stellen und die Stieleiche endgültig als Naturdenkmal auszuweisen. Unerlaubte und eigenmächtige Handlungen sind It. Naturschutzgesetz verboten.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Kalteich

Vorsitzender Bürgerverein Sellerhausen-Stünz

Iris Busch Schatzmeisterin

Bürgerverein Sallerhousen-Stünz George-Bähr-Str. 11 04328 Leivzig